

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Koblenz

Der Rat der Stadt Koblenz hat in einer Sitzung vom

folgende Haus- und Badeordnung beschlossen

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badbenutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung der Beschädigung haftet der Badbenutzer für den Schaden.
4. Die Badbenutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in Hallenbädern in den dafür vorgesehenen Räumen, in Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Becken-, Tribünen und Bereich der Bachlaufanlage gestattet. Das Benutzen von Shishas im Badbereich ist verboten.
6. Behältnisse aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Bereich der Becken-, Tribünen, Umkleide und Sanitäranlagen nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badbenutzern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen das Hausrecht verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Werden Sie nicht innerhalb von 4 Wochen durch den Eigentümer abgeholt werden Sie dem Fundbüro der Stadtverwaltung Koblenz übergeben.
10. Den Badbenutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Das Fotografieren und Filmen von Personen ist in allen Bereichen des Bades verboten. In Ausnahmefällen kann die Betriebsleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

II. Öffnungszeiten, Zutritt, Eintrittspreise

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sowie die Eintrittspreise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Aufenthaltsdauer im Hallenbad ist im Eingangsbereich des Bades ausgehängt und beinhaltet das Aus – und Ankleiden. Bei Überschreiten der Aufenthaltsdauer besteht Nachzahlungspflicht. Der Aufenthalt ist maximal bis Badeschluss.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die anstoßerregende Krankheiten oder meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden bzw. Hautausschlägen leiden,
 - c. Personen, die Tiere mit sich führen.
4. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
5. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Er hat seine Eintrittskarte aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal bei Verlassen des Bades auf Verlangen vorzuzeigen. Missbrauch wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches verfolgt.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückbezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Mehrfachkarten haben eine Gültigkeit von 1 Jahr ab Kaufdatum. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

III. Haftung

1. Die Badbenutzer benutzen die Bäder einschließlich der Spiel – und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall wie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Es wird empfohlen, die im Bad befindlichen, kostenlosen Wertfächer zu benutzen.
3. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- –oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Die Kabine oder der Schrank hat der Badbenutzer selbst zu verschließen. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag von 10 € zu hinterlegen. Der Badegast muß Zutritts-berechtigungen, Garderoben, oder Wertfächerschlüssel-, oder Datenträger des Zahlungssystems – Leihgegenstände so verwahren, das ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
2. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Dusch - räume ist nicht gestattet.
4. Die Badbenutzer dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. ~~Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in Badehose, Badeanzug, Bikini oder Badeshorts gestattet. Neoprenanzüge sind für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zugelassen. Im Rahmen des Schulschwimmens wird das Tragen eines Burkinis zugelassen.~~
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.

7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schwimmringen sowie das Ball – Fangspielen sind nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Besondere Bestimmungen für Freibäder

1. Für verlorene Kleider wird nicht gehaftet.
2. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verslossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
3. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur in den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
4. Für die Freibadsaison abgestellten Liegen und Stühle wird keine Haftung übernommen. Zum Saisonende sind diese zu räumen.
5. Im Übrigen gelten die Nummern 1 – 3 des Abschnittes III sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes IV sinngemäß.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Koblenz, 14.12.2018

gez. Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin

Durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 12.06.2019 (10B1515/19.OVG) ist die Formulierung der Ziff. IV, Nr.5 der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Koblenz außer Vollzug gesetzt. Bei Fragen zum Thema "zulässige Badekleidung" sprechen Sie bitte das Badepersonal an.